

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Ebner, Friedrich Ostendorff, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/11116 –**

### **Bewertung des Vorschlages der Europäischen Kommission zur Änderung der Honigrichtlinie (2011/110/EG) und dessen Auswirkungen auf die Kennzeichnungspflicht für GVO-Pollen im Honig**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem sogenannten Honig-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 6. September 2011 ist Honig nicht verkehrsfähig, wenn er Bestandteile von Gentechpflanzen enthält, die bzw. deren Pollen in der EU nicht als Lebensmittel zugelassen sind. Damit gilt auch für Honig die absolute Nulltoleranz gegenüber nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Gleichzeitig entschied der Europäische Gerichtshof, dass GVO-Pollen im Honig wie eine Zutat zu bewerten ist und entsprechende Kennzeichnungsregeln wie bei anderen Lebensmitteln anzuwenden sind.

Die Europäische Kommission hat am 21. September 2012 einen Vorschlag zur Änderung der Honigrichtlinie (2001/110/EG) als Konsequenz aus dem EuGH-Urteil vorgelegt. Damit soll klargestellt werden, dass Pollen keine Zutat im Honig ist, um eine generelle Zutatendeklarationspflicht für Honig mit entsprechenden Umsetzungsproblemen in der Praxis zu vermeiden.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Regelung, über die Honigrichtlinie eine Zutatendeklaration für Honig zu vermeiden, ist aber höchst problematisch. Wenn Pollen nicht mehr als Zutat, sondern als Bestandteil von Honig gewertet wird, entfällt damit bei einem Gehalt von unter 0,9 Prozent aus Pollen von GVO bezogen auf den gesamten Honig die Kennzeichnungspflicht als Produkt mit gentechnisch veränderten Bestandteilen. Diese Regelung würde daher dazu führen, dass sogar Rapshonig, dessen Pollen und weitere Bestandteile ganz oder weitgehend von GVO-Raps stammen, nicht gekennzeichnet werden müsste, weil der Pollenanteil am Honig weniger als 0,5 Prozent beträgt. Bislang wurde allgemein bei der Kennzeichnungspflicht seit dem EuGH-Urteil von viel strengeren Maßstäben ausgegangen, das heißt der Bezugspunkt für die Kennzeichnungsschwelle von 0,9 Prozent ist bislang der Anteil von GVO-Pollen am Gesamtpollen bzw. sogar der Anteil des GVO-Pollens am Pollen der selben Spezies, wie es der Logik der EU-Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel entspricht.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Umsetzung des Vorschlages der Europäischen Kommission vom 21. September 2012 zur Änderung der Vorschriften über Honig zur Folge hätte, dass Honige mit GVO-Pollen in der Praxis nicht mehr gekennzeichnet werden müssten, da als Folge des EU-Kommissionsvorschlages (wonach Pollen nicht als Zutat sondern als natürlicher Bestandteil von Honig definiert wird) der Bezugspunkt für die Kennzeichnungsschwelle von 0,9 Prozent der GVO-Pollengehalt im Verhältnis zum Honig insgesamt wäre, wobei der natürliche Pollenanteil im Honig aber weniger als 0,5 Prozent beträgt?

Wenn nein, warum nicht?

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 6. September 2011 (Rs. C-442/09, im Folgenden: EuGH-Urteil) gilt Honig mit Polleneinträgen von gentechnisch veränderten (gv) Pflanzen nach dem EU-Gentechnikrecht als Lebensmittel, das Zutaten enthält, die aus GVO hergestellt werden. Damit fällt Honig mit Polleneinträgen von gv-Pflanzen unter das EU-Gentechnikrecht. Für diesen Honig gelten somit dieselben Zulassungs- und Kennzeichnungspflichten wie für alle gv-Lebensmittel.

Aufgrund des EuGH-Urteils besteht für Honig mit Polleneinträgen von gv-Pflanzen in der EU zurzeit folgende Situation: Wenn der gentechnisch veränderte Organismus (GVO), von dem der Pollen stammt, nicht nach dem Gentechnikrecht in diesem Umfang als Lebensmittel zugelassen ist, so darf der Honig nicht in den Verkehr gebracht werden. Wenn der gv-Pollen dagegen eine uneingeschränkte Zulassung als Lebensmittel besitzt, so stellt sich die Frage nach einer Kennzeichnung des Honigs als „genetisch verändert“. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sind Lebensmittel nicht als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen, wenn sie „Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent der einzelnen Lebensmittelzutaten oder des Lebensmittels, wenn es aus einer einzigen Zutat besteht, vorausgesetzt, dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden“. Diese 0,9 Prozent ist der allgemeine Kennzeichnungsschwellenwert für zugelassene GVO nach dem EU-Gentechnikrecht.

Das EuGH-Urteil wird unterschiedlich interpretiert, insbesondere hinsichtlich des Zutatenbegriffs und damit der lebensmittelrechtlichen Einstufung von Pollen im Honig. Die Europäische Kommission hat von Anfang an die Auffassung vertreten, dass der EuGH in seinem Urteil den Pollen im Honig generell als Zutat eingestuft hat, was zur Folge hätte, dass Honig künftig ein Zutatenverzeichnis aufweisen müsste, in dem unter anderem Pollen als Zutat im Honig aufzuführen wäre.

Auf EU-Ebene werden verschiedene Auffassungen dazu vertreten, auf welche Bezugsgröße sich diese 0,9 Prozent beim gv-Pollen beziehen: Bezugsgröße könne der pflanzenspezifische Pollen, der gesamte Pollenanteil oder der gesamte Honig sein. Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig vom 21. September 2012 sieht eine Klarstellung vor, dass es sich bei Pollen um einen natürlichen Bestandteil von Honig handelt und nicht um eine Zutat im Sinne der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (im Folgenden: Etikettierungs-Richtlinie). Mit der vorgeschlagenen Richtlinienänderung würde der Widerspruch zwischen der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig (im Folgenden: Honig-Richtlinie), nach der dem Honig weder Lebensmittelzutaten noch Lebensmittelzusatzstoffe noch andere Stoffe als Honig beigegeben werden dürfen, und dem EuGH-Urteil beseitigt. Für die Bezugsgröße ist wegen der Auswir-

kungen auf den Binnenmarkt und den Außenhandel eine EU-weit einheitliche Auslegung und Anwendung erforderlich. Die diesbezügliche Prüfung auf EU-Ebene ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die wesentlichen Punkte des Vorschlages der Europäischen Kommission vom 21. September 2012 zur Änderung der Vorschriften über Honig?

Sieht die Bundesregierung in dem Vorschlag die Interessen der Imkerei und des Verbraucherschutzes angemessen berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Wahlfreiheit der Produktionsweise bzw. in Bezug auf die Möglichkeit, Produkte mit GVO-Bestandteilen zu vermeiden?

Die verantwortbaren Potenziale der grünen Gentechnik sollen genutzt werden, dabei bleibt der Schutz von Mensch und Umwelt oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts. Ein weiteres Ziel besteht darin, Wahlfreiheit und Transparenz zu gewährleisten. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Imkerei und der Honigerzeugung auf der einen Seite und den Nutzern der Gentechnik auf der anderen Seite notwendig.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Honig-Richtlinie wird gegenwärtig von der Bundesregierung geprüft, insbesondere auch hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das Lebensmittelrecht und die Gentechnik-Kennzeichnung von Honig. Die Bundesregierung hat den Ländern und Verbänden den Vorschlag der Europäischen Kommission mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

3. Wurde aus Sicht der Bundesregierung die Intention des Honig-Urteils des Europäischen Gerichtshofes, Honig mit Verunreinigungen durch GVO-Pollen für die Verbraucher zu kennzeichnen (bzw. bei Pollen von nicht zugelassenen GVO aufgrund der Nulltoleranzregel vom Markt fernzuhalten) durch den Vorschlag der Europäischen Kommission bestmöglich, verbraucherfreundlich und im Sinne der Imkerei umgesetzt?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Der EuGH ist in seinem Urteil vom 6. September 2011 aufgrund der von ihm zugrunde gelegten tatsächlichen Vorgänge bei der Honigerzeugung zu dem Ergebnis gekommen, dass Pollen im Honig rechtlich als Zutat im Sinne der Etikettierungs-Richtlinie zu werten ist und daher Honig mit Polleneinträgen von gv-Pflanzen unter die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fällt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Honig mit Pollen von nicht in der EU als Lebensmittel zugelassenen GVO nicht in der EU vermarktet werden darf. Die Europäische Kommission führt in ihrem Vorschlag aus, dass die Klarstellung, dass Pollen ein natürlicher Bestandteil und nicht eine Zutat von Honig ist, der Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auf gv-Pollen im Honig nicht entgegenstehe und insbesondere nicht die Schlussfolgerung des EuGH beeinträchtigt werde, dass gv-Pollen enthaltender Honig nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn eine Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorliegt. Die Zulassung von GVO setzt eine umfangreiche Prüfung voraus, dass der GVO keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder Umwelt hat.

Der EuGH hat mit seinem Urteil entsprechend seiner Funktion und seiner Stellung allein das EU-Recht ausgelegt. Das Urteil betrifft die gv-Maislinie MON810, deren Zulassung als Lebensmittel den Pollen nicht umfasst. Dies führt dazu, dass Honig mit Pollen von MON810 in der EU gegenwärtig nicht verkehrsfähig ist. Insofern waren Fragen der gv-Kennzeichnung von Honig nicht Gegenstand des Urteils.

4. Inwieweit teilt die Bundesregierung die in dem vorgelegten Vorschlag der Europäischen Kommission vertretene Auffassung, wonach durch den Regelungsvorschlag „im Ergebnis keine wesentlichen Änderungen für Interessensgruppen erwartet [werden], weshalb keine Folgenabschätzung vorgenommen wurde“ (siehe S. 5 des Vorschlages)?

Die Europäische Kommission strebt mit ihrem Regelungsvorschlag eine Klärstellung an, dass es sich bei Pollen um einen natürlichen Bestandteil von Honig und nicht um eine Zutat handelt. Damit würde die bis zu dem EuGH-Urteil vorherrschende allgemeine Auffassung zur Einstufung von Pollen im Honig und zur Entbehrlichkeit eines Zutatenverzeichnisses wiederhergestellt. Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission würde für die Imkerinnen und Imker sowie für die Honig- und Lebensmittelwirtschaft Rechtsklarheit und -sicherheit geschaffen.

5. Inwieweit sieht die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission als kongruent mit dem bisherigen EU-Regelungsrahmen in Bezug auf gentechnisch veränderte Lebensmittel an, wonach GVO-Bestandteile nicht natürlichen Ursprungs sind und daher die Notwendigkeit einer Risikoüberprüfung, der Zulassung und der Kennzeichnung besteht, während der EU-Kommissionsvorschlag zur Änderung der Honigrichtlinie impliziert, dass auch GVO-Pollen ein natürlicher Bestandteil von Honig ist und infolge der vorgeschlagenen Regelung faktisch nicht kennzeichnungspflichtig wäre?

Nach ihrem Vorschlag geht die Europäische Kommission davon aus, dass dieser nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auf gentechnisch veränderte Pollen in Honig beeinträchtigt. Eine Änderung der Regelungen des EU-Gentechnikrechts umfasst der Vorschlag nicht. Die vorgeschlagene Änderung der Honig-Richtlinie, dass „Pollen ein natürlicher Bestandteil von Honig und nicht Zutat ist“, ist eine lebensmittelrechtliche Kategorisierung, die auch der fachlichen Sichtweise entspricht.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

6. Welche Auswirkungen hätte nach Auffassung der Bundesregierung die Umsetzung des EU-Kommissionsvorschlages für die nach aktueller Rechtslage (entsprechend dem Honig-Urteil des EuGH) implizit bestehenden Schadenersatzansprüche von Imkern gegenüber Verursachern von GVO-Verunreinigungen ihres Honigs, sobald der Anteil von GVO-Pollen am Gesamtpollen mindestens 0,9 Prozent beträgt und damit nach verbreiteter Interpretation des EuGH-Urteils eine Kennzeichnungspflicht besteht?

Nach der Konzeption des Gentechnikgesetzes (GenTG) kommt ein Ausgleichsanspruch in Geld unter anderem in Betracht, wenn Erzeugnisse aufgrund der Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder aufgrund sonstiger Einträge von GVO nicht oder nur unter Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden dürfen. Welche Auswirkungen der Vorschlag der Europäischen Kommission auf entsprechende Schadenersatzansprüche hätte, wird innerhalb der Bundesregierung noch geprüft.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch die vorgeschlagene Änderung der Honigrichtlinie eine Entlastung der Lebensmittelhersteller/-händler in der EU insofern erreicht wird, dass Honigimporte aus Nicht-EU-Staaten mit GVO-Anbau nicht mehr auf Verunreinigungen mit in der EU nicht als Lebensmittel zugelassenen GVO getestet werden müssten?

Die Europäische Kommission führt in ihrem Vorschlag aus, dass die Rechtsänderung keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auf Honig mit gv-Pollen habe. Danach wären auch nach der vorgeschlagenen Richtlinienänderung Import-Honige – so wie alle anderen Lebensmittel im Rahmen der allgemeinen risikoorientierten Lebensmittelüberwachung – auf GVO zu kontrollieren. Eine Änderung für die Lebensmittelhersteller/-händler würde sich aus diesem Grund nicht ergeben.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission vor dem Hintergrund, dass Handel und Verbraucher unabhängig von der Regelung von Kennzeichnungspflichten bzw. der Frage der Verkehrsfähigkeit auf Ware ohne nachweisbare GVO-Verunreinigungen bestehen und Honig mit GVO-Verunreinigungen für Imkerinnen und Imker damit nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen zu vermarkten wäre?

In Deutschland werden bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von rund 17 Millionen Hektar derzeit keine gv-Pflanzen angebaut und experimentelle Freisetzen von GVO werden nur im Umfang von unter einem Hektar durchgeführt. Für den gv-Mais MON810, der Gegenstand des EuGH-Urteils ist, besteht seit 2009 in Deutschland ein Anbauverbot. Die wenigen Freisetzungsfelder sind zudem im Standortregister veröffentlicht. Angesichts dieser aktuellen Situation von GVO in Deutschland kann derzeit ein Eintrag von gv-Pollen in deutschen Honig nahezu ausgeschlossen werden. Dies wird durch die bisherigen Untersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung bestätigt, in keinem in Deutschland erzeugten Honig wurden Pollen von gv-Pflanzen gefunden.

9. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dagegen, die derzeitige verbraucherfreundliche Rechtspraxis der Kennzeichnungspflicht für GVO-Pollen im Honig beizubehalten, wonach Grundlage für die Kennzeichnungspflicht der Anteil von GVO-Pollen am Gesamtpollen bzw. sogar der Anteil von GVO-Pollen am im Honig enthaltenen Pollen der jeweiligen Pflanzenart ist?

Eine EU-weit einheitliche Rechtsauffassung bzw. Rechtspraxis, auf welche Bezugsgröße sich der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 Prozent beim gv-Pollen im Honig bezieht, gibt es noch nicht. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Honigrichtlinie hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor dem Hintergrund, dass die (durch das sogenannte Honig-Urteil des EuGH ausgelöste) Deklarationspflicht von Pollen als „Zutat“ von Honig nach Rechtsauffassung der deutschen Imkerverbände (siehe Stellungnahme vom 8. Oktober 2012) auch durch den einfachen Etikettenaufdruck „enthält Blütenpollen“ erfüllt wäre oder durch eine Aufnahme von Honig in die Liste der Lebensmittel, welche von einer verpflichtenden Angabe einer Zutatenliste ausgenommen sind, wie z. B. Käse, vollständig vermieden werden kann?
11. Inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass der aktuelle Vorschlag der Europäischen Kommission bezüglich der Zutatendeklaration/Kennzeichnung von Honig mit GVO-Pollen verworfen und die Europäische Kommission aufgefordert wird, einen neuen Vorschlag entsprechend den in Frage 10 genannten Alternativmöglichkeiten vorzulegen?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat nach Veröffentlichung des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Änderung der Honig-Richtlinie Länder und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorschlag gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen werden – auch hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – derzeit geprüft. Anschließend wird die Bundesregierung ihre Haltung zu dem Richtlinienvorschlag festlegen.

Im Übrigen wären die in Frage 10 angesprochenen lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Vorschläge, die sich von dem Ansatz der Europäischen Kommission unterscheiden, ihrerseits am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

12. Inwiefern und mit welchen konkreten Aktivitäten hat sich die Bundesregierung auf EU-Ebene aktiv bei den Beratungen mit der Europäischen Kommission eingebracht bezüglich einer Klärung und regulatorischen Bewältigung der Folgen des EuGH-Urteils?

Welche genauen Zielsetzungen und Positionen hat die Bundesregierung dabei verfolgt, und inwieweit wurden Vertreter der deutschen Imkerverbände in diesem Prozess konsultiert?

Das EuGH-Urteil, seine Auswirkungen und daraus möglicherweise zu ziehende Konsequenzen wurden in mehreren Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit erörtert. Daneben gab es eine Reihe von informellen Gesprächen mit der Europäischen Kommission und mit anderen Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung hat hinsichtlich des Einsatzes der Gentechnik mehrfach ihre Forderung nach einer Prozesskennzeichnung von Lebensmitteln erhoben mit dem Ziel, Transparenz und Verbraucherinformation zu stärken. Daneben hat sie ein EU-weit einheitliches und koordiniertes Vorgehen gefordert. Die Bundesregierung hat sich außerdem für eine umfassende und zügige Klärung aller sich aus dem EuGH-Urteil ergebenden Fragen eingesetzt, um allen Beteiligten möglichst rasch Rechtssicherheit zu geben. Ferner hat die Bundesregierung zu den Folgen des EuGH-Urteils eine Reihe von Gesprächen mit den deutschen Imkerverbänden, Honig- und Lebensmittelverbänden geführt. Zu den Folgen des EuGH-Urteils hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Julius Kühn-Institut und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Dezember 2011 in Berlin einen internationalen Workshop durchgeführt.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation der Imker und deren Anspruch auf Maßnahmen, die eine gentechnikfreie/ökologische Produktion ermöglichen, vor dem Hintergrund der in § 1 des Gentechnikgesetzes garantieren Koexistenz von konventioneller, ökologischer und Gentechnik nutzender Produktion?

Zweck des GenTG ist gemäß § 1 Nummer 2 GenTG unter anderem, die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können. Gemäß § 16b GenTG, der den Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten regelt und im Jahr 2004 in das GenTG eingefügt wurde, hat derjenige, der GVO anbaut, dafür Sorge zu treffen, „dass die in § 1 Nummer 1 und 2 genannten Rechtsgüter und Belange durch die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, durch die Beimischung oder durch sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen nicht wesentlich beeinträchtigt werden“. Nach § 16b Absatz 2 GenTG wird die Vorsorgepflicht durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt. Danach ist folglich Maßstab nach dem GenTG, dass nicht grundsätzlich jegliche, sondern nur wesentliche

Beeinträchtigungen der Rechtsgüter und Belange des GenTG – und damit auch des in § 1 Nummer 2 GenTG aufgeführten Belangs der Koexistenz verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugungsformen – zu vermeiden sind. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu (Bundestagsdrucksache 15/2088, S. 26 f.): „Die Ausbreitung von gentechnisch veränderten Organismen muss deshalb möglichst vermieden und, wenn unvermeidbar, auf ein Mindestmaß reduziert werden“. Vorsorgepflicht und gute fachliche Praxis beim Umgang mit zugelassenen gv-Produkten verlangen demnach keine Vorkehrungen, die mit absoluter Sicherheit Risiken für die geschützten Rechtsgüter und Belange des GenTG ausschließen. Dies ist im offenen System Natur auch nicht möglich. Insofern gibt es nach der Konzeption des GenTG keinen Anspruch von Erzeugern von Produkten auf Ausschließung jeglicher Einwirkungen und Einträge von GVO. Die Regelung des § 16b GenTG hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. November 2010 (1 BvF 2/05) ausdrücklich bestätigt.

Insgesamt unterscheidet sich die Situation von Imkerinnen und Imkern damit nicht von der Situation anderer Erzeuger.

14. Inwieweit, wann und auf welche Weise plant die Bundesregierung, den Schutz der Imkerei vor GVO-Verunreinigungen ihrer Produkte in Zukunft in der Gentechnikgesetzgebung zu berücksichtigen?

Durch welche konkreten Regelungen und Maßnahmen will die Bundesregierung sicherstellen, dass im Falle eines kommerziellen Anbaus von GVO in Deutschland nach wie vor Honig ohne Verunreinigungen mit GVO-Pollen produziert werden kann?

In der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung sind gegenwärtig nur Abstände zwischen gv-Pflanzen und Pflanzen aus konventionellem oder ökologischem Anbau geregelt. Durch welche Regelungen die Koexistenz zwischen dem Anbau von gv-Pflanzen und der Erzeugung von Honig und sonstigen Imkereiprodukten sichergestellt werden kann, wird gegenwärtig innerhalb der Bundesregierung geprüft, einschließlich der Frage, ob diesbezüglich das GenTG und darauf beruhende Verordnungen zu ändern wären.

Bevor eine abschließende Entscheidung erfolgen kann, ist zunächst eine Einigung auf europäischer Ebene über eine einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts sowie über mögliche Anpassungen des EU-Rechts erforderlich. Die Europäische Kommission hat deshalb die Mitgliedstaaten gebeten, von nationalen Maßgaben für die Koexistenz von gv-Anbau und Imkerei/Bienenstöcken abzusehen. Der nun vorgelegte Vorschlag zur Änderung der Honig-Richtlinie zielt darauf ab, eine Einigung herbeizuführen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung das mögliche Szenario, dass sich Imker aus Gebieten mit GVO-Anbau in z. B. gentechnikfreie Regionen zurückziehen und damit die Bestäubung von Kulturpflanzen in GVO-Anbaugebieten gefährdet wird?

Bienen besitzen für den Naturhaushalt und die Bestäubung von Kulturpflanzen eine überragend wichtige Bedeutung. Die Interessen von Landwirten, die auf die Bestäubungsleistung angewiesen sind, sind bei den Überlegungen zu Koexistenzmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Angesichts der aktuellen Situation von GVO in Deutschland (s. Antwort zu Frage 8) sieht die Bundesregierung kein Szenario, dass sich Imkerinnen und Imker aus bestimmten Regionen zurückziehen.

